

V C
4300^h





Vc
4300h

Eigentlicher Abdruck
Des zwischen der Könn

Kays. Mayest. vnser's Allergnedigsten Herrn/
vnd der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ u. Den 18 Maij
in der Königlichen Haupt vnd residentz Statt
Prag getroffenen

Friedens Schluß/

vnd demselben ein Verleibter Puncten/ wie solche
aller höchstgedachte Kays. May. Ihre Churf. Gn.
von Mainz zugeschiekt.

Sampt dem zu solchem End ins Reich Publicirten
Kaysertlichen Notification Patent.



Gedruckt zu Kölln/
Durch Peter von Brachel/ vnder der Bülden
Wagen / vnd Anthonium Stroheckern
von Mainz/ Anno M. D C. X X V.

1893/492865



Nndt vnd zuwissen sey hiernit Jedermanns
 gleich / Nach dem die Röm. Kays. auch zu Hungarn
 vnd Böhemb Königl. May. zc. vnser allergnädigster
 Herr / als Oberhaupt / ganz eyfferig dahin getrachtet /
 vnd die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zc. als eine
 vornehme Seule des heiligen Römischen Reichs / darzu treulich coo-
 periret, wie vnd auff was masse doch ein Christlicher / allgemeiner / erba-
 rer / billicher vnd sicherer Friede in dem heiligen Römischen Reich wider
 auffgerichtet / vnd dasselbe / nach so vielen lang gewehrten Kriegen / vnd
 darüber außgestandenem Elend / Noth / vnd Zerstörung / erquicket / der
 Blustärkung einsten ein ende gemacht / vnd das geliebte Vaterlandt
 der hochedlen Teutschen Nation vom endtlichen Vntergang errettet
 werden möchte.

Das sie darauff vnd zu solchem heilsamen gemeinnützigem Ende / weil
 man bey diesem leidigen Vnwesen / vnd sonderlich wegen dero auff
 Reichs Bodem sich noch befindenden Außländischen Nationen vnd
 Kriegspartheyen / zu keiner allgemeinen Reichs oder andern gemeinen
 Versamblungen sicherlich gelangen können / beydersents dero Rätthe
 vnd Bevollmächtigte / anfänglich nächer Leutmarck / von dannen näch
 cher Pirna / vnd endlich auff Prag geschickt / vnd sich dem Reich zu nutz
 vnd Ehren / der Teutschen Nation, vnd beydersents respectivè Königreich
 chen / Chur / Fürstenthumb / Landen vnd Leuten zu Trost vnd Rettung /
 vnd dem gemeinen Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen Frieden
 Schluß verglichen vnd vertragen haben.

Anfänglich bleibt es / wegen der Mediat Stifft / Elöster vnd ander
 rer Geistlichen Güter / vnd deren sämplichen Zubehörungen / wel-
 che der Augspurgischen Confessions Verwandten Chur / Fürsten
 vnd Stände des Heil. Röm. Reichs Vorfahren / noch vor dem auffge-
 richteten Passawischen Vertrag oder Religionsfrieden eingezo-gen / vnd
 innen gehabt / bey dem klaren Buchstaben vnd verordnung des angereg-
 ten hochbetewreten Religionsfrieden allerdings vnd durch auß.

Was aber anlangen thut die Immediat-Stifft vnd Geistliche Gü-
 ter / so vorm Passawischen Vertrag oder Religionsfrieden eingezo-gen
 worden / so wol auch die jenige Stifft vnd Geistliche Güter / welche
 nach gedachtem Passawischen Vertrag oder Religionsfrieden in der
 Augspur-

Augsburgischen Confessions Verwandten Gewalt kommen / die seyn gleich Mediat oder immediat, (darunter dann auch die freyen Weltlichen Stifte / so dann die Meisterthumb und Commendhuren der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endlich dahin verhandelt / daß dieselben sich bemelten Chur Fürsten vnd Ständen / so viel sie deren Anno 1627. den 12. Nouembris stylo nouo innen gehabt / besessen vnd gebraucht / nichts aufgeschloffen / wie es auch genant werden möchte / vnder einigen Anvnd Zu sprach / vnder was Prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte / auff Vierzig Jahr / von dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen / geruhiglich verbleiben / auch was einem vnd andern eine zeithero daran eingezogen vnd Sie ensetzt / völlig vnd plenariè, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung / Schaden oder Vnkosten / die ein Theil an dem andern prä-tendiren wolte / restituirt werden.

Vnd weil am 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. etliche Bistumb vnd andere Geistliche Güter / so nach aufweisung dieses Friden Schlusses / den Augsburgischen Confessions Verwandten auff obbesamelte Vierzig Jahr bleiben sollen / mit Einquartirung vnd Kriegsvold beleeget / oder wider derselbigen Inhabere Rescript, Befelch vnd Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun vber kurz oder lang kein zweiffel entstehe / ob durch solche Einquartirungen vnd dergleichen militärische Ordinationen, als auch Rescript vnd Befelch / der Inhabere Possess geändert / oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könnte / daß dieselbige Stifte vnter des vorhergehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig weren: Als hat man sich dahin verglichen / daß vorbesagte Kriegs Einquartirung vnd dergleichen militärische Ordinationen, auch Rescript, Verordnung vnd Befelch / so in bemelten Stifften ergangen / keines weges zu Nachtheil / weniger zu auffhebung der Inhabung / welche in offte besagten Stiffteren vnd andern Geistlichen Gutern der Augsburgischen Confession zugethane Stände / vermöge erlangter Postulationen oder Electionen, noch am 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. gehabt / gemeint seyn / sondern vnerachtet alles dessen / die jenige für Inhaber zu halten / vnd der disposition des nächst vorhergehenden Paragraphi zu genießen haben sollen / in deren Namen noch am besagten 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. die Regie-

A u r u n g

4

zung d. selben Bisthums/ Stiffts/ Closters/ oder andern Geistlichen
Guts/ würcklich geführet worden.

Jedoch nehmen Ihre Keyf. Mayt. hiervon expressè auß die jenige
Stift/ Clöster/ Kirchen/ vnd andere Geistliche Gütter/ welche den Cas
tholischen auff die/ von beeden Theilen iudicialiter eingebrachte Acta
vnd vtrinque beschehene Submission (dahin auch vnter andern der
sämplichen Herz Churfürsten Anno 1627. zu Wülhausen eröffnetes
Bedencken gehet) in einem vnd andern Particular fall durch Gerichts
lich publicirte Vrteil/ an ihrem Käyserlichen Hoff oder Cammerge
richt zu Speyr/ vor oder nach dem 12. Nouembris stylo nouo Anno
1627. zuerkant/ vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution ges
bracht. Dann solche sollen nochmals dem Stand Rechts vnterworff
ten bleiben/ vnd der Execution halben ergehen/ was sich nach außweis
ung des Religion: vnd Landfriedens wird gebühren.

Es soll aber bey den jenigen Stifften vnd Geistlichen Gütern/ von
welchen obiger s. Was aber anlangen thut/ re. disponirt, Zeit wehrens
der verwilligter Vierzig Jahren/ in Geist vnd Weltlichen Sachen/
in dem Stand/ wie es den 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. gewes
sen/ allerdings verbleiben/ auch/ die Religion betreffend/ bey dem Exercitio
der Catholischen Religion/ Item den Mensibus Papalibus, Primarijs
Precibus, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien an denen Orten/
wo angeregte Catholische Religion/ vnd was jeso vorgehend mehr ges
meldet/ am 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. noch in Übung ges
wesen/ darbey gelassen/ ins fürfftig auch noch weiter observirt/ desglei
chen die Clöster vnd Religiosen/ so dieselbe Zeit von den Catholischen
versehen worden/ auch hinfürro ihnen vnperurbirt gelassen/ da einige
Enderung darstieder damit gemacht/ solche wider abgethan/ vnd alles
in den Stand/ wie es Anno 1627. den 12. Nouembris stylo nouo gewes
sen wider gesetzt/ vnd für die Catholische erhalten/ auch wann etwan in
denselben Clöstern ein Catholischer abstürbe/ ein anderer an dessen Stel
le genommen/ vnd wider dieses alles die Catholische keines weges gra
birt/ auch kein Eintrag vnter einigẽ Prætext, Schein oder Vorwenden
dargegen gestattet/ oder einiges darwider lauffendes Statutum Iuramē
tum oder Capitulation gültig sein/ gut geheissen oder allegirt werden.

In

In specie sollen die ob gemelte Stifft vnd Deren Capitul diese Vierzig Jahr vber bey ihrem Standt/Wesen/Rechten/vnd Berechtigkeitz/ insunderheit in casu vacantia bey ihren Electionen vnd Postulationen vnuerhinderlich gelassen / dieselbige Electionen vnd Postulationen auch/die weren nun seithero des 12. Nouembris stilo nouo Anno 1627. auff Catholische oder Augspurgische Confessions verwandte vorgegangen/ oder möchten ins künfftig/ so lang die bewilligte vierzig Jahr wehren / entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions verwandte fallen/nicht angefochten werden/vnd es ohn einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession zugehan / diese vierzig Jahr vber sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften/ es sey gleich bey Lebzeiten des Inhabers oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen Confessions Verwandten/ vigore huius Pacti publici, bey dem senigen Religionsstandt / sowohl die Catholische Religion/ ingleichen die Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Präbenden vnd Beneficien, Clöster vnd Religiosen/als die Augspurgische Confession betreffende/ allerdings vngedändert gelassen werden/wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. gefunden.

Anlangend die Sessiones vnd Vota bey den Reichs: vnd Deputation: auch Cammergerichtlichen Visitation vnd Revision Tügen / deren sich sonst die Augspurgischen Confessions Verwandte Stände/ wegen der in ihrer Inhabung begriffenen/oder krafft dieses Friedens Schlusses wieder dahin gelangenden Immediat-Stifft / hetten gebrauchen wollen/ist es dabey verblieben/ daß dieselbe Sessiones vnd Vota die benandte Vierzig Jahr vber beyseits gestellet / vnd dieselbe Conventus vnd Verrichtungen nichts desto weniger von der Käys. Mayt. vnd andern darzu gehörigen Reichs Ständen/respective außgeschrieben / fortgestellt vnd verrichtet werden sollen. In den Kreysen aber / wo die Augspurgische Confessions Verwandte Stände / als Inhabere eines oder mehr Immediat-Stiffts / Sessions vnd Vota hergebracht / sollen sie ihnen wie vor diesem: also auch künfftig/die verbliebene Vierzig Jahr vber/gelassen werden.

A iij

Damit

6

Damit auch nach Verfließung der so oft angezogenen Vierzig Jahren/ die liebe Posterität / vmb all solcher so lang vnd fern hinauß gestillter Strittigkeiten willen/ nicht abermals in Vnrube vnd Weirung gerathe / sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde / So solle noch vor außgang der bewilligten Vierzig Jährigen Zeit/durch zusammenschung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher Anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigte Räte/ Botschafften vnd Abgeandten/ alle euffrste Bemühung/ Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden/ ob die Sache / angeregter Geistlicher Güter halber/ mit beyder Theil belieben/ auff einmal köndt zu Grunde verglichen werden. Darmit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang / vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde / So solle sie auffslängst innerhalb den nechste zehen Jahren von dato vorgenommen/ vñ so viel als Mensch: vnd möglich ist/ zu ende gebracht werden : Jedoch ganz vnverfürzt vnd vngerindert deren/ ober solche zehen Jahr/ andern bewilligten Vierzig Jahren als dann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen/ so soll nach Außgang der bemeldeten Vierzig Jahren / jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen/ welches er den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt hat/ sich desselbigen/ so gut oder schwach es damals gewesen/ Gütlich oder Rechtlich zu gebrauchen. Vnd soll deswegen kein Theil wider den andern/ vnrechtliches ordentlichen Rechtens/ zu den Waffen greiffen/ die Röm. Käy. Mayt. auch solches andern zuthun/ nicht gestatten/ weniger für sich die Stände darmit beschweren.

Vnd behalten ihre Käy. Mayt. für sich / vnd dero Nachkommen am Reich/ als Oberhaupt / Ihr / auff den Fall der Nichtvergleichung/ oder weitem Strittigkeiten / die gebührende Hoheit vnd Iurisdiction, vnd die strittige Fälle zwischen denen Partheyen / so wohl an dero Keyserlichem Hoff/ (doch mit zuziehung etlicher Chur Fürsten vnd Stände des Reichs Räte / von gleicher Anzahl beeder / der Catholischen Religion vñ Augspurgischer Confession zugethan/ welche ihrer Pflicht/ darmit Sie ihren Herren sonst verwandt / zu diesem Actu zuvorher erlassen / vnd in diesen Sachen in besondere Endspflicht zur Iustitz, darinnen ohne ein izes Ansehen der Person/ vnd welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan/ dem Religions Frieden vnd Reichs Constitutionen

tionen gemäß / zuverfahren / genommen werden sollen) als andere Keyserlichen
 Cammergericht / allenthalben nach vorgehender genugsamer Verhör / vnd vermit-
 telst Ordentliches Proces, in jeder Sach absonderlichen zu vörtern / wie auch die
 Manutention des Religion - vnd Prophan Friedens / tragenden Keyserlichen hohen
 Amtes wegen / vnd nach außweisung der Reichs Abschiedt vnd Keyserlichem Wahl
 Capitulation zu exerciren / blich zuvor.

Denen Catholischen soll weiter nichts von ihren Erbstifft / Clöstern vnd andern
 Geistlichen Gütern / die Sie noch am 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627.
 innen gehabt / oder auch / vermög dieses Friedens Schlusses / wider bekommen sollen /
 demselbigen zuwegen im wenigsten entzogen / sondern da Ihnen etwas weiter genom-
 men / oder abgestriekt würde / sollen Sie dessen alsbald unverzüglich restituirt werden.
 Da Sie auch sonst wider den Religion - vnd Prophan - oder auch diesen Frieden in
 etwas beschwert würden / sollen Sie befugt seyn / des wegen Ihre Key. Mayst. an dero
 Keyserlichem Hoff / oder bey dem Keyserlichen Cammergericht anzulangen / Die sol-
 len dann nach außweisung des Religion - vnd Prophan - oder auch dieses Friedens /
 vnd anderer Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / die heilige justitz administri-
 ren.

Ebenmessig soll es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confessions
 verwandten / daß nemlich Ihrer keiner wider den Religion - vnd Prophan Frieden /
 noch auch wider diesen Frieden / oder wider ander Reichs Constitutiones vnd Ord-
 nungen / im wenigsten gravirt / oder ihnen von denen Stifft - vnd Geistlichen Gütern /
 so Sie vormahls gehabt / vnd Ihnen / nach außweisung dieses Frieden Schlusses /
 bleiben sollen / etwas entzogen werde.

Das Erbstifft Magdeburg betreffend / ist es vmb des lieben Friedens willen
 dahin gelanget / daß Churf. Durchl. zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn / Herkogs
 Augusti zu Sachsen / Bülch / Cleve / vnd Berg / Fürstl. Gn. dasselbe auff ihre vbrige
 Erbtage innen haben vnd genießen mögen. Vnd sollen seine Fürstl. Gn. darinnen nicht-
 perturbirt noch gehindert werden.

Was die Session vnd Votum wegen dieses Erbstiffts auff Reichs Deputation
 vnd Cammergerichtlichen Visitation - vnd Reuision Tügen anlanget / Soll es dar-
 mit allerdings / wie oben wegen anderer / von denen der Augspurgischen Confessi-
 on-
 Verwandten Ständen inhabenden hohen Stifften geordnet vnd verglichen / auch
 wegen dieses Erbstiffts gehalten werden / vnd die Reichs Deputations : vnd Cammer-
 gerichtliche Visitation vnd Reuisions Täge / ohnbehindert des Magdeburgischen
 disfalls beyseits gestelten Voti, von nun an wider fort gehen / vnd weiter nicht auff-
 gehalten noch gesperrt seyn. In dem Nider Sächsischen Kreiß aber behalten Ihre
 Fürstl. Gn. vnd das Erbstifft / wegen der Direction, Voti vnd Session des jenige / wie
 es hergebracht.

Es

Es soll auch das Erbstift Magdeburg die offberührte Vierzig Jahr vber/in Geist vnd Weltlichen Sachen/auch die Catholische Religion/Menses Papales, preces primarias, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, Clöster vnd Religiosen, so wol die Augspurgische Confession, vnd in casu Vacantiæ die Wahl vnd Postulation betreffende / allerdingsts / wie oben bey den Bistumben vnd Stifften / so von Zeit diser geschlossenen Handlung an/denen Augspurgischen Confessions Verwandten auff Vierzig Jahr verbleiben / ins gemein verglichen worden / vnveränderlich gehalten werden.

Wegen der Vier respectivè Herrschaften vnd Aempter / **Querfurt / Gütterbock / Dama vnd Borch** / ist es vmb des lieben Friedens willen auch dahingelange / daß der Herz Churfürst solche zu seiner bessern contentirung vnd beruhigung einnehmen / vnd vom Erbstift Magdeburg zu Lehen recognosciren / auch so lang behalten vnd geniessen möchte / bis sie mit seiner Churf. Durchl. gutem belieben vnd willen / per æquipollens wieder außge wechselt würden: Jedoch dem Reich vnd Nieder Sächsischen Kreis an den Reichs: vnd Kreis Steuern / vnd andern gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dann solche Ihre Churf. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deswegen Seiner Churf. Durchl. von dem Dom Capitul vnd Landschaft eine schriftliche Einwilligung zuertheilen / vnd von Sr. Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zuerheben. Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aempter halben / nicht angefochten werden.

Vber dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöst gedachter Ihrer Keyf. Mayt. damit des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. zu der obbessern Unterhalt / ein gewisses am Geld auff ihr Lebenslang / auß dem Erbstift Magdeburg Jährlich gereicht werden möchte / mit Seiner Churf. Durchl. wogendero Herrn Sohnes / Herzogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredet vnd verglichen worden / daß Seiner / des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. auff ihr Lebenslang / (vnd länger nicht) Jährlich Zwölff Tausend Reichsthaler in specie, jedes Jahrs auff zween Termin / halb auff Ostern / vnd halb auff Sanct Michaelis / zu Leipzig / in den Messen daselbst / vnd zwar mit dem ersten Termin / nach verfließung eines halben Jahres frist / von zeit erlangter Possession zurechnen / anzufahen / an Seiner des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Leute / so deswegen gevollmächtiget / vnd bey der Erzbischofflichen Magdeburgischen Renthsammer sich angeben würden / auß des Erbstiftes Renthen vnd Gefällen / (welche dann / so viel dar von für Herzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören / hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht vnd erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Herzogs Augusti Fürstl. Gn. beuor / wegen all solcher Summa der Jährlichen Zwölff Tausend Reichsthaler / mit zuziehung des Dom Capituls vnd der Landschaft / dem Herkommen gemess eine Anlage im Erbstift zu machen / damit vermittelst derselben Collect, der Erzbischofflichen Renthsammer völlig ersetzt werde / was
dieselbe

dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Jährlichen Deputat anwenden müssen.

Was den Augspurgischen Confessions Verwandten also/ wie vorgesent/ bewilliget worden/ da haben Ihre Kayf. Mayt. ausdrücklichen bedingt/ daß es nicht soll dahin verstanden werden/ als ob dardurch der Lübeckische Frieden Schluß de Anno 1629. wie solcher zwischen Ihrer Kayf. Mayt. vñnd der Königlichen Würde zu Dennemarcck Norwegen/ 2c. auff gerichtet worden/ in einigem Passe solte auffgehoben oder geendert seyn/ sondern es soll bey desselben Inhalte allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihrer Kayf. Mayt. geliebten Herrn Sohn/ Ersherkogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern auch das Bisthumb Halberstadt/ nach Inhalt Ihrer Postulation vñnd Capitulation gelassen/ vñnd es im Erbstifft Brehmen mit der Catholischen Religion vñnd Augspurgischen Confession, vñnd deren freyen Übung/ in dem Stand/ die e Bierzig Jahr über erhalten werden soll/ wie es den 12. Novemb. stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen/ vñnd oben von andern Stifften in specie de Erbstifft Magdeburg/ verglichen worden.

Die von der Freyen Reichs Ritterschafft sollen bey dem Exercitio Augspurgischer Confession, wie es der Religion Fried mit sich bringet/ ruhig gelassen/ vñnd ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan/ sondern dofern etwan einiger beschehen were/ Sie darwider restituirt werden.

In den Reichs Städten soll es mit denen/ mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihre Kayf. Mayt. in particulari accordiren lassen/ bey denselbigen Accorden bleiben/ Mit allen andern Reichs Städten aber/ bey dem Religions Fried durch vñnd durch gelassen werden.

Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wann zuvor der Churf. Durchl. in Beyern/ dero auffgewandte Kriegs Unkosten widerumb. erstattet/ daß alsdann an bemelter Stadt restitution kein mangel seyn/ auch von dieser Sachen ferner Unterredung/ etwa hiernechst bey Reichs zusammenkunfften zupflegen/ Ihr Kayf. Mayt. vñnd höchst gedachte Churfürst. Durchl. in Beyern/ sich vielleicht nicht würden zu wider seyn lassen.

Was der Röm. Kayf. Mayt. Erb Königreich Böhheim vñnd andere dero Oesterreichische Erbländer betrifft/ habe bey allerhöchste gedachte

B

gedachte

o

gedachter Ihrer Keyf. May. Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/
zum allerinständigsten/höchst vnd fleißigsten angehalten/damit gedach-
tes frey Exercitium der vngeänderten Augspurgischen Confession an
Orth vnd Ende/wo es Anno 1612. sich befunden/gleicher Gestalt hin-
für frey / vnd vngehindert zu vnd nach gelassen werden möge / auch
solches/mit anführung vieler vnderschiedlicher motiven / eyferig vr-
giret/vnd dauon in keinerley wege weichen wollen: Allein Ihre Kayf.
May. wie oft vnd vielfältig auch darumb ansuchung gethan worden/
ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen/sondern haben vielmehr hierent-
gegen allerhand bedenccken / vnd neben andern mehrern auch dieses erin-
nern lassen / daß man Ihrer Keyf. Maye. (weil der Augspurgischen
Confessions Verwandten Ständ eigenergemachter Regul/vielfeltigen
suchen vnd begehren nach / die Religion vnd deren Einführung der
Landes Fürstlichen Hohheit anhängig sein solte) ein solches auch nicht
zuentziehen willens seyn / vnd derselben anmuthen würde: Denn was
einem Stand im Reich recht / das müste ja dem andern / zumahl Ihrer
Kayf. Mayst. selbst nicht vnrecht noch verbotten seyn. Welches dann/
das Ihre Keyf. May. nit darein willigen wollen/Seine Churf. Durchl.
vngern vernommen / vnd anders gewünschet/Weil aber Ihre Keyserl.
May. darbey so fest bestanden/ als ist darbey allerdings geblieben / vnd
haben Ihre Kayf. May. sich wegen Schlesien absonderlich resoluiert/
Wegen der Laubnik aber mit Ihrer Churf. Durchl. einen sonderbaren
Vertrag auffgerichtet/mit dem es sein bewenden hat.

Nach dem auch von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen/gesucht vnd begehrt worden/das mehrer Gleichheit der Reli-
gion am Kais. Cammergericht introduciret / vnd nach dem jetzigen Ca-
tholischen Cammer Richter/ein Augspurgischer Confessions Verwan-
ter/vnd nach Abgang desselben / wider ein Catholischer / vnd also fort-
an per vires geordnet/ Vier Präsidenten / darunter zween Catholische/
vnd zween Augspurgische Confessions Verwandte/bestellet/vnd die
Anzahl der Augspurgischen Confessions Verwandten Assessorum
dem numero der Catholischen Beysitzer ganz gleich gemacht werden
möchte/der gestalt/das von nun an die Röm. Keyf. Ma. auch alle Churf-
fürsten vnd Kreisse/welche jeso oder künfftig zu präsentiren haben / ei-
tel der Augspurgischen Confession Verwandte präsentiren, so lang vnd

viel

viel/ biß die Assessorès beyder Religionen in numero pares seyn. So
 offte dan künfftig ein Assessor abgienge/ das Cammergericht die Röm.
 Keyf. Mayst. oder den jenigen Churfürsten oder Kreyß/ an welchem
 selbigen wahlts die Präsentation were/ berichten solten/ von was vor
 Religion/ zu erhaltung einer gleichen Anzahl/ die Präsentandi seyn müß-
 ten. Als ist dieser Articul/ biß zu einer christen Zusammenkunfft den
 Stände des Reichs beeder Religions verwandten/ außgesetzt worden.
 So bald man aber wird zusammen kommen/ sol solcher anderweit vor-
 genommen/ inmittelst aber vnd biß derselbe erlediget/ es bey vorigen
 gemeinen Cammergerichts Ordnung ohne Enderung gelassen/ vnd die
 geliebte justitz ohne Anstand administrirt, auch mit Unterhaltung
 des Cammergerichts/ vnd dessen Bezahlung/ vorige Ordnung in acht
 genommen werden.

Die bisher gesteckte Ordinari-Visitationes vnd Revisiones des
 Cammergerichts sollen nunmehr wieder angehen vnd befördert wer-
 den. Weil aber/ mit grossen Schaden des Reichs/ solches vber Dreyßig
 Jahr lang ganz angestanden vnd erliegen blieben/ daher nicht nur im
 gemeinen Gebrechen des Cammergerichts/ sondern auch in etlich tau-
 sent hoch b. schwerlich zusammen auffgewachsenen Revisions Sachen/
 für den ersten anfang viel zu thun seyn würd/ Als ist verglichen/ daß
 ein Extraordinari-Visitation, gleich wie in Anno 1600. gechehen/ ver-
 mittelst eines Deputation Tages angestellet/ vnd von der Röm. Keyf.
 Mayst. auch schickender Chur. Fürsten vnd Stände Gesandten/ alle
 Imperfection erkündigt/ von deren Remedirung gerathschlaget/ ein
 Modus, wie den auff gehäuften Revisionsachen schleunig vnd recht ab-
 zuhelffen/ersonnen/ auff dē nechsten Reichstag der Röm. Key. May. vñ
 sämbtlichen Reichs Ständen referire/ ein gemeiner Schuß darüber ge-
 faßt/ nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jährigen Ordinari-
 Visitationen, damit keine weitere vnd neue Imperfection vnd Häuf-
 lung vorgehe/ trewlich vnd fleißig verfahren werden.

Den Keyserlichen Reichs Hoff Rath betreffend/ haben wegen Ihrer
 Key. Mayt. dero Gesandte sich nochmaln erkläret dß bey erster Reichs-
 versammlung die verfaßte Reichs Hoff Raths Instruction den gesamb-
 ten H. Erren Churfürsten/ inhalts der Keyserlichen Capitulation, zu
 ihrem Gutachten vbergeben/ vnd derselben außdrücklich mit ein-

getruet werden solle / das die Reichs Stände ins gemein mit Com-
missionen nicht vberhylet / noch Mandata sine clausula indifferentes, vnd
auffer deren im Rechten nach gelassen vnd geordneten Fälle / wider
Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Seine Chur. Durchl. zu
Sachsen / darbey ferner gesucht / das der Reichs Hoff Rath ebener ge-
stalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte / vnd die Key-
serlichen Gesandten darwider eingewendet / das die Bestellung des Reichs
Hoff-Raths von beyden Religions verwandten in gleicher Anzahl im
Römische Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches Ihrer Key-
Mayt. nicht zu zumuthen / Weren aber des gnädigsten Erbietens / das
wie Sie / vnd dero löbliche Vorfahren am Reich / qualificirte Subje-
cta, der Augspurgischen Confession zugehan / von ihrem Reichs Hoff-
Rath nicht außgeschlossen: Also wolten Sie dieselben auch hinfüro gnä-
digst zu befördern nicht vnterlassen / Als ist dieser Punct auff weitere
künfftige Beredung zwischen der Röm. Keyserl. Mayt. vnd dem hoch-
löblichsten Churf. Collegio (doch ohne einigen Abbruch Ihrer Keyserl.
Mayt. Authoritet, Jurisdiction vnd Hoheit) außgesetzt worden. Vnd
haben ihre Keyserl. Mayt. bey so beschehener Außsetzung desselben Puncten
Ihro reservirt / das vnter dessen / vnd bis das die angeregte Unterre-
dung / vnd mit Ihrer Keyserl. Mayt. aller gnedigstem gutem Einwill-
gen die Vergleichung desselben Puncten erfolget / Ihre Keyserl. Mayt.
Ihro selbst / vnd Ihrem Keyserl. Reichs Hoff Rath in einigem Stück / zu-
mahl auch an Handhabung vnd Execution dieses gegenwertigen Frie-
den Schlusses / ganz nichts wolten gesperrt noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessions Verwandten Churfürsten vnd
Stände des Reichs Agenten vnd Procuratoren sollen am Keyserlichen
Hoff / wann sie sich sonst / wie die Reichs Hoff Raths Ordnung mit
sich bringt / gebührend legitimiren / vnd Ihrer Keyserl. Mayt. Ver-
ordnung / so der Agenten vnd Procuratorum halben / an dero Keyser-
lichem Hoff gemacht / gemäß verhalten / gleich wie bey der hochlöb-
lichsten Keyser Maximiliani II. Rudolphi II. vnd Matrhiae Zeiten vna-
weigerlich geduldet / vnd in keinerley wege / vmb der Religion willen / an-
gefochten werden.

So soll auch keine Sach durch die Röm. Keyserl. Mayt. vom Key-
serlichen Cammergericht an Keyserliche Reichs Hoffratz abgefordert /

was einmahl am Cammergerichte präveniendo Rechtshengig gemacht / vnd dahin gehörigist / daselbst gelassen vnd erledigt / vnd vnwissend der sämptlichen Reichs Stände dem Cammergericht kein Keyserlich Befehl gegeben werden.

In der Pfälzischen Sach / als vber welche die Jahr hero viel grausame Motus, Unruhe vnd Beschwerung vorgegangen / haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / instendig dar auff getrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der Chur Würde / als der Landen / gänzlich vñ zu grunde möcht beygelegt vñ vertragen werden. Dieweil aber Weltkundig / es auch das hochlöblichste Churf. Collegium zu Rülhausen Anno 1627. also befunden / daß der proscribirte Pfalzgraff Friderich alles des Unheils / so in Ihrer Keyserl. Maytt. Erb Königreich Böhem / vnd folgendts im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Ursacher / vnd Ihre Keyserl. Maytt. sampt dero höchstgeehrtem Haus darüber in viel Million Schulden / vnd andere grosse Schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten Kriegs Unkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher von Ihrer Resolution / wie starck vñ enferig auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen: Als soll es bey dem jenigen / so Ihre Keyserl. Maytt. wegen derselben Chur vnd Lande / für Ihre Churf. Durchl. in Beyern / vnd die Wilhelmische Lineam, auch sonst gemacht / so wohl was Ihre Keyserl. Maytt. wegen etlicher gewesener Pfälzischer Diener Güter angeordnet / allerdings verbleiben. Doch soll Weyland Churfürst Fridrichs des Vierdten / Pfalzgraffens bey Rhein / hinterlassenen Frauen Witben / Ihr Leibgeding / so viel sie dessen richtig liquidiren wird / passirt / vnd des Proscribirten Kindern wann Sie sich vor Ihrer Keyserl. Maytt. gebürlichen humiliren, ein Fürstlicher Unterhalt auß Keyserlichen Gnaden / vnd nicht auß Schuldigkeit / gemacht werden.

Die Tillschen Erben sollen von dē im Herzogthumb Braunschweig succedirenden Lands Fürsten / vnd dessen Erben vnd Successorn, ihrer assignirten / vnd von denen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg vormals beliebten / vnd zu zahlen bewilligten viermahl Hundert Tausent Reichs Thaler in acht Jahren nach einander

B III

der /

bei jedes Jahr in der Leipziger Ostermess / vnd zwar Anno 1637.
zum erstenmahl mit fünffzig Tausent Reichs Thaler / sampt einẽ Zwen
Jährigen Zins von der gansen Summa / je Fünff vom Hundert ge-
rechnet: Vnd dann in der Ostermess Anno 1638. widerumb mit fünff-
zig Tausend Reichs Thaler / sampt einem Ein Jährigen Zins von dem
Rest der Haupt Summ / abermahls nun Fünff vñ Hundert gerechnet
Vnd so fort an / des vbrigen Rests / jedesmahls zusampt dem Zins in
Annis 1639. vnd 1640. & sequentibus, bezahlet / vnd vnter dessen bey ih-
rer Hypothec vnd Assignation gelassen / in verbleibung aber der Be-
zahlung eines oder andern Terrains / widerumb zu ihrer vorigen
Possession der assignirten Aemter restituirt werden. Die vor Dato
dieses Frieden Schlußes in derselben Schuld Sach erschienene Zinse /
wie auch die auß denselben Aemtern schon erhobene Nutzungen / sollen
vmb Friedens vnd Ruhe willen / compensirt / vnd alle darvon gewesene
Forderungen benderseits gestillet seyn.

Wegen der Herzogen zu Mecklenburg haben Ihre Keyf. May-
st. sich / vmb gemeines Friedens willen / vnd auß höchst angeborner Güte /
auch vmb Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen beharrliche Intercession
willen / dahin erkläret / es wollen Ihre Keyserl. Mayst. Sie / die beide
Herzogen (wosern Sie gegenwertigen Frieden Schluß danckbarlich
vnd würcklich acceptiren / vnd sich solchem gemess verhalten / auch des
me ihrenthalben sonderbar begriffenen Memorial gebürend nachkom-
men werden) widerumb zu Keyserlichen Hulden vnd Gnaden auff-
nehmen / vnd bey Land vnd Leuten ganz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende / sollen der Römischen
Keyf. Mayst. Ihrem Erzhause / auch allen dero assistirenden Churf-
Fürsten vnd Ständen / So dann allen ihren Kriegs Verwandten /
vnd dero Räten / Dienern / Land Ständen vnd Vnderthanen / auch
Ordens Leuten / vnd in gemein allen vñ jeden angehörigen / Geist- vnd
Weltlichen Societät: vnd Communen, niemanden außgenommen / in
specie auch dem Herzog zu Lothringen / vnd seinem Angehörigen / von
den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / alle ihre
Churfürstenthumb / Fürstenthumb / Graff- vnd Herrschaften / Land
vnd Leute / Schlösser / Pässe / Bestungen / liegende Gründe vnd aller
Enden

Enden zustehende Renten / Gütern / Nutzungen / Gefälle vnd alle
 Derter / welche seither Anno 1630. entstandener Verruht / nach des Kö-
 nigs Gustavi Adolphi in Schweden / 2c. Ankunfft auff's Reichs Bo-
 dem eingenommen worden / so viel Ihre Kais. May. vnd dero Absichti-
 rende zu gedachter Zeit in Possess gehabt / oder Ihnen vermöge dieses
 Schlusses ionst gebührt / Sie möchten es in Anno 1630. in Possession
 gehabt haben oder nicht / was vnd wie viel Sie / die Augspurgischen
 Confessions Verwandte / dauon noch selbst in Händen haben / ohnwei-
 gerlich restituirt vnd eingereumet werden. Jedoch ohne erstattung auff-
 gehobene Nutzungen / erlittenen Kriegs Schaden vnd auffgewandter
 Vnkosten / auch ohne einige demolirung / oder zufügung vnd gestattung
 einiges ferneren vorsehlichen Schadens / wie auch ohne abführung Ges-
 schütz's / vnd anderer an denselben Orten annoch befindlichen Mobilien
 Aufferhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition selbst dahin ge-
 schafft oder mit gebracht. Vnd sollen die Vnterthanen / da sie an einem
 oder anderm Orth Pflicht geleistet / vnd sich verwandt gemacht / hier
 von loß gezeichnet worden.

Was aber die Aufwertige Potentaten vnd Nationen / in specie die
 Kron Frankreich / Schweden vnd andere / die nicht Reichs Stände
 noch dessen Glieder sein / oder dasselbige ansehen recognoscirn / oder
 gleich Reichs Stände vnd dessen Glieder weren / jedoch zu diesem Frie-
 den sich nicht bekennen / noch demselben gemess verhalten würden / in
 Händen haben / zu dessen allen wärcklichen vnsehlbaren Restitution
 vnd Wiedererlangung / sollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen /
 sowohl die andern Augspurgischen Confessions Verwandten Chur-
 Fürsten vnd Stände / wann sie dieses Friedens mit geniessen wollen /
 der Röm. Keyf. Mayst. vnd denen Catholischen mit gesambter Handt
 vnd Zuthat / in Krafft dieses Vertrags vñ Friedenstands / auch auff-
 gerichtten gemeinen Landfriedens vnd Reichs Ordnung / ohn allen An-
 standt helfen / auff maß vnd weise / wie dauon unten bey der Execution
 des Friedenschlusses mit mehrern beredet worden.

Doch verstehet sich in allwege / daß in dem nechst vorhergehenden
 Periodo gemelten Puncts der Restitution nicht gemeinet / auch nicht
 begriffen sind die jenige Geist: vnd Welliche Güter / so zwar
 Anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen / jedoch aber
 krafft

kraffe vnterschiedener Puncten dieses FriedensSchlusses / den Augspurgischen Confessions Verwandten bleiben sollen.

Dargegen sollen vnd wollen Ihre Keyserl. Mayt. vnnnd sämpliche Catholische Stände vnd dero Kriegs Verwandten / auch hinwieder umb allen Augspurgischen Confessions Verwandten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des Reichs / vnnnd dero Rätthen / Dienern / Landt Ständen vnd Vnterthanen / vnd ins gemein allen vnd jeden ihren angehörigen / vberal niemand (als die so von der Amnistia excipirt seyn) außgenommen / restituiren vnd einräumen / vnnnd gleicher Gestalt die Vnterthanen vñ der Pflicht / die sie an einē oder anderm Orth geleistet vñ sich damit verwandt gemacht / loß zehlen / was von dero Churfürstenthumben / Fürstenthumben / Landen vnd Leuthen / Bestungen / Schloßern / Pässen / liegenden Gründen / vñ aller Enden im Reich zustehenden Rechten / Gültten vnd Nutzungen / vnd allen Orthten / wie die Nahmen haben / seithero Anno 1630. entstandener Vnrube / nach Ankurfft des Königs in Schweden auffs Reichs Boden / von aller höchstgedachter Ihrer Keyserl. Mayt. dero absichtirenden Churfürsten vnnnd Ständen / auch Kriegs Verwandten occupirt gewesen / oder den Augspurgischen Confessions Verwandten / vermög dieses Friedens Schlusses / bleiben sollen / vnd solches gleichs falls ohne demolirung oder zufügung vnd gestattung einiges fernern vorsehlichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschüßes / oder anderer an denselben Orthern annoch befindlichen Mobilien / auch ohne erstattung auffgehobener Nutzung / erlittener Kriegs Schäden vnd auffgewandter Vnkosten. Außerhalb was jeder Theil an Stücken vñ Munition / wie oben gemeldt / selbstn dahin geschafft oder mit sich gebracht. Neben vnd vber diesem / haben vmb Friedens willen / die Key. Mayt. auch verwilliget / daß was bey der im Nieder Sächsischen Kreyß Anno 1625. entstandenen Vnrube occupirt worden / darunter dann in specie die Bestung Wolffenbüttel vnd Nienburg gemeint / ihrem rechten Herrn / vnd alles / was Ihre Keyserl. Mayt. vnd dero Absichtirende sonstn mehr von Städten vnnnd Bestungen dierer Orthern in ihren Händen haben / allermassen wie obgemelt / ohne abstattung der auffgehobenen Nutzungen / ohne abführung noch daselbst vorhandenen Geschüßes / oder anderer Mobilien (außerhalb was an Stücken vnd Munition Sie vnd die Catholischen dahin bringen lassen) sollen vnweigerlich restituirt werden. Jedoch bescheidenlich vnd also: Was

Was Churfürst. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böhheim/ vnd
 Herzogthumb Schlesien etwa noch innen hat / das sollen vnd wollen
 Seine Churf. Durchl. in Zehen Tagen / nach empfangung dieses mit
 Keyf. May. Hand vnd Secret Insigel bekräftigten Friedens / ohne
 allen auffenthalt / restituiren, Ihr Kriegsvolck dauon abführen / vnd
 der Keyf. Mayest. oder deroselben hierzu in specie Bevollmechtigten
 Befelchshabern die Plätz vnd Bestungen / so sie etwa innen haben / ab-
 treten / damit kein anders / als das Keiserliche Volck / dieselbe præoccu-
 piren möge. Do auch etwan ander Volck noch darinnen lege / wollen
 Ihre Churf. Durchl. dasselbige / wo Ihre Keyf. May. es allergnädigst
 begehren würden / mit ihrer alsdann im Namen Ihrer Keyf. Mayest.
 vnd des Heiligen Reichs führenden Armada herauß bringen helfen.

Eben auch am selbigen Tag / da die Restitution der Keyf. May. in
 Böhmen vnd Schlesien beschicht / sollen vnd wollen gleich so wol die
 Keyf. May. der Churf. Durchl. zu Sachsen restituiren vnd abtreten
 alles / was von dero Churfürstenthumb / oder andern Ihro zugehörigen
 Landen / Ihrer Keyf. May. oder dero Herren Assistenten Kriegsvolck
 alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann sollen vnd wollen Ihre Churf. Durchl. mit erst angeregten
 Keyserlichen Reichs Armada verhelffen / das auch den Catholischen im
 Reich das ihrige / diesem Vertrag vnd Frieden Schluß gemetz / zum
 schleunigsten widerumb eingeräumt werde (Es möchten sich gleich die
 andern Augspurgischen Confessions Verwandte Chur Fürsten vnd
 Stände zu diesem Accord bekennen / vnd zu demselbigen gemetz verhal-
 ten / oder nicht.

Entgegen soll von Ihrer Keyf. Mayest. vnd den Catholischen / mit
 gesambter Hand vnd Zuthat ebenmessige Hülffe / Rettung vnd Wider-
 langung des Ihrigen / jeden Augspurgischen Confessions Verwand-
 ten / so viel ihm nach außweisung dieses Friedens Schlusses gethuret / ge-
 dehen vnd widerfahren.

Inmassen dann auch hlermie außdrücklich bedinget worden / daß der
 Churf. Durchl. zu Brandenburg / wann Sie sich zu dieser Pacification
 verstehen / vnd in allem bequemen / (wie sie dan von diesem Friden nicht
 außgeschlossen / noch vnter den Excipiendis ab Amnistia gemeint seyn)
 die Anwartsung vnd darüber habende Belehnung an dem Pomerischen

E

Landen

Landen vnd sonsten/allerdings verbleiben/ von Ihrer Keyf. May. auch dieselbe darben geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pomerischen Landen/sondern auch sonst ins gemein/soll man coniunctis viribus sich dahin bemühen / daß der Ob-ber vnd N. der ächsische Kreis von frembden / vnd insonderheit den Schwedischen / vnd andern darinnligendem / vnd diesem Friedensschluß sich nicht gemäß verhaltenden Kriegs Vold liberirt / solches vons Reichs Bodem abgeschafft / vnd da es nicht gutwillig weichen würde / mit zusammen gefester macht darauß gebracht / die Plätze / welche es besetzt / daruon befreyet / vnd ihren vorigen Herren / vnd denen sie / vermöge dieses Friedens Schlusses / gehören / vnweigerlich widerumb eingeräumt werden.

Eben desgleichen soll auch im Westphalischen oder Nider Rheinischen Kreis / vnd sonderlich an dem Weser Strom geschehen / darmit auch von vnd auß denselben Orten dem Reich / in specie auch Ihrer Keyf. May. Erb Königreich vnd Landen / weiter keine Gefahr dahero gezogen werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Haus Braunschweig vnd Lüneburg / so es diesem Friedensschluß sich accommodiren / vnd seine vires zu desselbigen vollstreckung / mit der Keyf. Mayest. vnd des Heiligen Reichs Armaden zusammen sehen wird / die Bestung Wolffenbüttel / vnd alle andere Dertter / Bestungen vnd Plätze / so hochgedachtem Haus zuständig / vnd vermöge dieses Friedens Schlusses gebühren restituirt vnd abgetretten werden.

Ein gleichmässiges soll mit allen andern Plätzen / welche Ihre Keyf. Mayestat / vnd die Catholischen etwan der Orten inne hatten / gegen alle diejenige / denen solche vorhin zugestanden seyn / geschehen.

Wann auch im Chur Rheinischen / Ober Rheinischen / Bayerischen / Schwäbischen vnd Fränckischen Kreys / der Röm. Käys. Mayt. vnd den Catholischen / sampt ihren Mitverwandten / insonderheit dem Herzogen von Lothringen / vnd seinen Angehörigen / das ihrige plenarie, wie obvermeldt / restituirt / vnd alle andere Besatzung außgeschafft / wollen Ihre Käyser. Mat. reciproce denen Augspurgischen Confessions

Ver-

Verwandten in festgemelten Kreysen / so sich zu diesem Accord gleichgestalt bekennen / vnd denselbigen vollziehen helfen werden / die von ihren Landen inhabende vñ Plätze vnd Dörter wiederumb abtreten vnd einräumen / auch auß Regensburg die Guarnison abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Kayf. Mayt. solcher gestalt etliche Dörter in besetzten Kreysen noch besetzt behielten / So hats doch diese klärlich abgemelte Meinung / daß die Stände / welchen selbige veste Dörter zustehen / nicht sollen schuldig seyn / von ihren Land vnd Leuten länger außzubleiben / oder sich derselbigen Regierung zuenthaltten / noch auch solche Keyserliche Reichs Besatzung auß dem ihrigen zu besolden vnd zu versorgen / vnd solchen Last allein zutragen / Sondern auß den gemeinen Reichs Contributionibus soll die Unterhaltung des jenigen Volcks / so vber die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche Praesidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird / hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen / keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen vnd andern Iuribus, so dann Einkunfften vnd Intraden, einiger Einhalt vnd Eintrag beschehen / sondern er / deren vngeschindert / wann er sich zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen / vnd demselbigen gemess verhalten thut / alles des jenigen geniessen / wñ er vorhin befugt gewesen / vnd ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Herzogs von Lothringen ist hiermit in sonderheit beding vnd abgeredt worden / daß er zu allen seinen Landt vnd Leuten / Schloßern / Pässen / Bestungen / liegenden Gründen / Nutzungen / Güldten vñ Gefällen / Hochheiten / Würden vnd Berechtigkeiten / allenthalben / wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt / nichts außgenommen / restituirt / vnd darbey erhalten / auch nicht nachgesehen werden soll / daß weiter etwas an seinen Bestungen demolirt / oder ihm einiger vorsehlicher Schade zugefügt werde. Solie es aber vber zuversicht geschehen / soll solches von Ihrer Kayf. Mayt. vnd von denen diesen Frieden Schluß beliebende Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / an den Verursachern vnd Hülfers Helffern mit vngeartheit noch vagerothen gelassen werde.

Die Bestung Philippsburg gehört nicht mit in diesen Restitutions Punct / sondern Ihre Keyserl. Mayt. haben Ihr reservirt, es darmit zu halten / wie Sie es für sich vnd das heilige Römische Reich am besten befinden. Vñ wird solches / wie alles andere / irewlich / erbar / ohne arge List

vnd Befehrd verstanden / vnd daß darmit nach Teutscher Erbar- vnd auffrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato gewehrten Kriegsübung die bisherige Interims Besizer / gegen einem vnd andern Nachbarn assertiret vnd zu behaupten sich vnterstanden / solle keinem Theil vorteil oder Schaden bringen / sondern bey dem jenigen / was vor derselben Kriegsübung vblig / billich vnd recht war / gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene / deren Principalen sich diser Friedenshandlung allerdings würcklich bequemen / sollen zu allen vnd jeden Theilen / ohn einig Lösegelt / von Publicirung dises Friedens / binnen Monats frist / erlediget vnd auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige / welche sich allbereit geschäzet / oder eine Ranzion versprochen / dieselbige erlegen / vnd durchgehendts alle Gefangene / es sey gleich eine Ranzion von ihnen versprochen oder nicht / die Vnkosten / welche auff sie in wehrender Custodia ergangen / erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Keyß. Mayst vnd denen samptlichen Catholischen / Ihr alsistirenden Chur: Fürsten vnd Sänden des Reichs / auch allen dero Kriegs Verwandten an einem / vnd dann Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / wie auch allen andern Ihrer bisherigen Kriegs Parthey zugethan gewesen / der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen / am andern Theil / wann sie sich sampt oder sonders zu diesem Frieden Schluß / vnd zu dessen gäncklicher Vollstreck. vnd Handthabung / als bald nach desselben publication, vnd an jeden Stand davon gelangenden Wissenschaft / vor verfließung deren drunten bestimpten Zehen Tage / vnd also ohn einige verzögerung würcklich bequemen / denselben annehmen / allerdings darcin verwilligen / vnd sich darzu verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey dieser letzten Kriegsübung von Anno 1630. an / im Heiligen Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden auffß Reichs Boden / zwischen Ihnen vorgegangen / vnd was darzu Verach gegeben / gestiftet vnd auffgerichtet / vnd alle Mißhelligkeit / Vnmuth vnd widerwillen / so dabey entsprungen / vnd dahero / auff waserley wege es auch geschehen möchte / herfür gesucht werden könne / gäncklich auffgehoben / dergestalt vnd also / daß derselben von keiner Seiten weiter in Vnguten nit zugedencken / noch derowegen ein Theil wider den andern / we-

der

der durch Güte oder Recht / vnter einigerley Schein nichts zu prætendiren / noch vorzuwenden: Insonderheit aber auch bei Kriegs Vnkosten vnd zugefügten Schäden halben / so wol Ihre Keyserlichen May. dero Haus vnd sämpeliche Catholische Churfürsten / Fürsten vnd Stände gegen die andere Kriegs Parthey / die Augspurgische Confessions Verwandte / vnd dann auch dieselbige hinwiderumb gegen Ihre Keyserl. May. dero Haus / vnd allerseits Catholische Stände / weder jeso noch künfftig nichts suchen / sondern alles durchaus gesunken vnd gefallen vnd auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit / auch krafft dieses Frieden Schlusses / auffgehoben vnd abgethan seyn soll.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Keyserl. May. Ihres Hauses / vnd deren Ihr assistirenden Catholischen / vnd anderer Kriegs verwandten / vnd dann Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd der andern auff derselben Seite mit gewesenen Augspurgischen Confessions Verwandten Stände Erben vnd Nachkommen / Lande vnd Leute / so dann alle Hohe vnd Niedere Kriegs officierer / vnd ganze Soldatesca ins gemein / so wol bestälte Rätthe vnd Diener / sie haben Namen wie sie wollen / vñ höchsten bis zum niedrigsten vnd vñ niedrigste bis zu höchste / von einigen vnterschied / in gleichen alle Raths Verwandte in Reichs : oder andern Städten / auch dero Bediente / vnd in summa jedermänniglich / so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegsübung verwandt vnd zugethan gewesen / an Leib / Leben / Ehr / Würde / Freyheit / Haab / Gütern / Lehen / Rechten / Gerechtigkeiten / Stand vnd Ambt / kräftig mit eingeschlossen / vnd deswegen wider Sie vnd dero Erben in gesambt vnd sonders / so wenig als wider das Haupt vnd Glieder selbst / auch sonst von keinem diesem Krieg zugethan vnd verwandt gewesen Stand / wider des andern auch darbey interessirt gewesen Stands Officierer / Rätthe / Diener vnd Vnterthanen / vnter keinerley schein vnd Prætext, wie solches immer Nahmen haben vnd ersonnen werden möchte / zu ewigen Zeiten in vngutem nichts gedacht / noch denselben etwas vorgeücht / viel weniger geanthet vnd gerochen / auch den Ständen des Reichs selbst vnd sonst andern ins gemein / an deren von der Röm. Keyserl. May. vnd dē heiligen Reich / oder auch durch einen oder mehr Stände von einem oder mehren seiner Wñ Stände / tragenden Lehen vnd andern Gerechtigkeiten nichts so im Thun oder Lassen vorgegangen / wie auch keine vnterbliebene

vene Muthung vber Verfaumnis / so etwa wegen vorgewesener diser letzten Kriegs
Unruhe beschehen / ben gemessen / oder einige Beschwerde zugezogen werden / sondern
alles / so vorgangen gänzlich abgethan / verloschen vnd auffgehoben seyn.

Es soll auch / wann seither Anno 1630. am Keyserlichen Reichs Hoff Rath
Rechtliche Termin angesetzt worden / vnd die Partheyen darauff nit erschienen we-
ren / oder ihre Notcurfft gebührend nicht eingebracht hetten / solches Ihnen gleichfalls
zu keinem Nachtheil vnd Abbruch Ihres Rechts gereichen.

Es ziehen aber Ihre Keyf. May. von dieser Amnistia per expressum auß / die Bö-
heimische vnd Pfälzische Handel vnd Sachen / vnd was denselben anhangt. Vnd
weil Ihre Keyf. May. solche zu dempffen / sich vnd ihr Haus in schwere Lasten stecken /
vnd wie obgedacht / etliche ihre Erb- Länder zurück lassen vnd entzihen müssen / So
haben Ihre Keyf. Mayest. Ihr die Erstattung deren wegen auffgewandter Kriegs
Unkosten / vnd verursachten Schäden / bey den Verursachern / Helffern vnd Beför-
derern / so viel der selben mit Ihrer Keyf. May. durch andere Verträge oder sonst nicht
allbereit verglichen oder außgesöhnt / noch weiter zusuchen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Käys. Mayst. auß dieser Amnistia etliche Personen vnd
Eütter / von welchen Ihre Käys. Mayst. der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ein
Special communication schriftlich thū lassen / vnd zugleich vmb Friedens vnd Ruhe
willen mildeste erbietung gethan / die Aufnahm auß der Amnistia ganz vnd zumahl nit
weiter zuerstrecken / als in diesem Friedensschluß / vnd in der selbigen schriftlichen Spe-
cial communication klärlich vermeldet ist.

Weil dann J. Käys. Mayst. auff solchem Particular Außzug allergnedigst be-
standen / J. Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können / daß vmb sobewandter
vorbehaltung willen / die heilsame Reichs Beruhigung einige stund zu hindern / so
haben es seine Churf. Durchl. endlich vmb Friedens willen darbey verbleiben lassen.
Vñ soll solcher Außzug / vñ dessen Specificatio, wie sie in einē neben Reces vnter heu-
tigem Dato verfaßt / eben so kräftig vnd gültig seyn / auch darüber gehalten werden / so
woll / als wann Sie von Worten zu Worten diesem Vertrag speciaticum verleiber.

Doch haben Ihre Keyf. Mayst. sich darneben aller gnedigst erlehrt / daß wann
nach Publicirung solcher Specification, ein oder ander außgenommene Person / sich
bey derselben vnverlangt anmelden / vnd Gnad begehren würde / Sie nach beschaffen-
heit der Sachen / Ihnen allen den Weg zu Ihr. Keyf. Gnaden Thron zukommen /
hiedurch nicht gesperrt haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Keyf. Mayst. bereit particulariter accordirt, die sol-
ten bey ihrem Accord gelassen werden / Entgegen aber nicht befugt seyn / etwas
mehrers / als in denen selbigen ihnen verwilliget / auß diesem Frieden zubegehren /
oder aber sich des jenigen / was Sie in selbigen Particular Accorden zugesagt / durch
diesen zuentbrechen.

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemein des ganken Friedens Schlusses / sollen
die bey der vorgangenen Kriegsübung Neutral gebliebene Stände / dafern Sie sich zu
diesem Frieden Schluß gleichfalls als bald bekennen / denselben annehmen vnd würck-
lich

lich vollziehen helfen / neben ihren Räthen vnd Dienern / Land Ständen vnd Untertanen / mit genießen / vnd aller dessen commodorum mit fähig seyn.

In diesem Frieden Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder anderm Theil bey dieser lezt vorgangenen Kriegsun-übung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd dasjenige / was einer oder andere in diesem lezten Krieg von Anno 1630. bis zur zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Regensbrugg in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Frankreich gemachten Frieden Schluß zugewogen / eingenommen / vnderlengt den vorigen Besizeren / oder denen es vermög dieses Friedenschlusses gebührt restituiren. Vff welchen fall zu ewigē Tagen in keinerley weyse nicht was vngleich gedacht / sondern hiemit beygelegt seyn soll / was sonst eine oder andere kriegende Parthey / wegen der-ihrem Wiedertheil bey dieser Kriegsun-übung erwiesener Assistenzen / hette vorwendē mögen.

Die Röm. Käys. Mayst: haben aller gnädigst vbernommen / diesen Sankten Frieden Schluß allen vnd jeden Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch desselben Freyer Ritterschafft / wie nicht weniger den See- vnd Anse Städten / ganz förderlichst zu publiciren vnd notificiren / Ihnen vermittelst Käyserl. Patenten vnd darzu gehöriger Schreiben vnd Befehlen / die hohe notturfft / auch Schuldigkeit / Lieb vnd Treu des Vaterlands / so dann die schwere Pflicht vnd And / darmit man der Röm. Käys. Mayest: vnd dem H. Reich verwandt / bester massen zu gemüth zu führen / vnd beweglich zu ermahnen / daß ein jeder / an welchem dergleichen abgehen / in seinem Gebieth solche Pacification zu menntglichen wissenschaft / öffentlich publiciren, auch den gegenwertigen Friedensschluß in allen vnd jeden Puncten / belieben vnd annehmen / darauff sein geworben Volck auß seiner Mit Stände Landen würcklich abfordern vnd wegnehmen von derselben zeit an niemanden dadurch ein-nigen weiteren Schaden zufügen lassen / dasselbe Volck mit Ihrer Käys. Mayst: Armada conjungiren, vñ davon mehr nit / als so viel er dessen zu etwas Besatzung sein ver-veste Plätze nothwendig bedarff / behalten / zugleich mit in seiner / die Acceptation die- ses Friedenschlusses besagender Erklärung / ob vñ mit wie vil Volck / Er sich / mit der Käys. Armada conjungiren könne vnd wolle / vnd in was für Zustand vnd Ordre sich dasselbe befinden thue / andeuten / vnd dessen noch vor verfließung seihen Tag / nach publicirung vnd erlangter wissenschaft dieses Friedens / entweder mit gebührender respect die Röm. Käys. Mayst: oder da dasselbe vor verfließung solcher zeit / wegen vn-sicherheit der Strassen vnd weite des Weges / gegen Ihre Käys. Mayest: selbst zuthun / ihme nicht wol möglich wäre / doch anstatt Ihrer Käyserlichen Mayestat / die Königliche Würde zu Hungarn vnd Böheimb / ic. oder die Churfürstl: Gn: vnd Durchl: zu Mainz / Cölln / Bayern / oder Sachsen / so impt oder sonder / oder die Käyserliche General Befelchshaber / welche Ihnen am nehesten oder gelegnesten / deutlich vnd klar berichten solte / damit man alsdann wissen möge / wie sich gegen jeden zuver-halten sey.

Dann dieser Friede wirdt zu dem Ende gemacht / damit die werthe Teutsche Nation, zu voriger Integritet, tranquillitet, libertet, vnd Sicherheit reducirt, vnd die Röm.

Röm. Keyf. May. vnd dero hohes Erk. Hauß / auch ^{an} Cour: Fürsten vnd Stände
des Reichs / so nicht dauon außgenommen / vnd sich darzu bekennen / ohne vnder-
schied der Catholischen Religion vnd Augspurgische Confession, zu dem ihrigen
restituirt, vnd darbey erhalten werden. So lang vnd viel auch / biß dasselbige zu werck
gerichtet / soll nicht geruhet noch gesehert werden. ¶

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen vollstreckung vnd handhabung / sollen
Ihre Keyf. May. als das Ober Haupt im Reich / armirt verbleiben. Zu derselben soll
Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd aller andern Chur: Fürsten vnd Stände Kriegs-
Volk (außerhalb was Sie obgehörter massen / zubesezung ihrer vesten Plätze behal-
ten) kossen / vnd Ihrer Keyf. May. vnd dem Reich / zu exequirung vnd handhabung
dieses Frieden Schlusses / Pflicht leisten / vnd also auß allen Armaden eine Haupte
Armada gemacht werden / die soll heißen vnd genennet werden: **Der Röm. Keyf.
May. vnd des heiligen Römischen Reichs Kriegs Heer.** Auß demselben
Kriegs Heer soll von Ihrer Keyf. May. Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen ein anse-
henlich Corpus zu deroselben hohem General Cōmando gelassen werden / das oberige
Volk alles mit einander soll immediatē vnter Ihrer Käyserl. Mayt. geliebtesten
Herrn Sohn / der Königl. W. zu Hungarn vnd Böhemb / höchstem General Com-
mando, vnd wem es Ihre Keyserl. Mayt. nechst deroselbigen / von Ihrer vnd des
Heiligen Reichs wegen / ganz oder zum theil zu dirigiren / allbereyt vertrauet hetten /
oder noch vertrauen würden / seyn vnd bleiben. Vnd mit solchem Käyserlichen
Reichs Kriegs Heer / vnd dessen vnterschiedenen Corporibus, soll wider all die jeni-
ge / so sich dem Frieden wiedersehen / oder dasjenige / was demselben nach / einem jegli-
chen restituirt werden soll / nicht restituiren / oder Ihre Käys. Mayt. vnd das Reich
noch weiter verunruhigen würden / nach Anweisung vnd Berordnung Ihrer Käy-
serl. Mayt. zu vollstehung dieses Frieden Schlusses / gegangen werden. Inmassen
dies wegen ein besonders Memorial vnter heutigem dato auffgerichtet / darinnen mit
mehrern zu befinden / wie es mit einem vnd andern solle gehalten werden.

So viel aber Armaden seyn werden / auch alle dero Generalen, Ge-
neral Leutenant / Feld Marschalck / vnd ins gemein alle vnd jede densel-
ben verwandte Personen / von der höchsten biß auff die niedrigste / sollen
der Röm. Käys. Mayt. vnd dem Heiligen Reich / trew / hold / gehor-
samb vnd gewertig seyn / ihr einiges Abschen allergehorsambst auff die
Röm. Käyserl. Mayt. als auff das einige Ober Haupt / vnd auff das
Heilige Römische Reich / sonderlich aber auch auff die Handhabung dies-
es Frieden Schlusses / führen / vnd der Röm. Käys. Mayt. vnd Heilig-
em Römischen Reich / wie solches die Reichs-Ordnung vermag / vber
diejenige Pflicht / so deroselben ihr Volk albereit vorhin geleistet / mit
sonderbaren Pflichten sich hier auff verwandt machen. Doch sollen die

Röm. W. zu Hungarn vnd Böhem vnd die Churfürsten des Reichs / da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Kayf. Mayt. vnd des Heiligen Reichs einen Generalat führte / vnd also auch die Chur. Durchl. zu Sachsen / persönlicher Endespflucht erlassen / vnd sich an dem begnügt werden / daß sie solchen ihren hohen Kriegs Befehl auff Ihre der Röm. Kayf. Mayt. vnd dem Heiligen Reich ohne das geleistete tewere Ende / oder doch auff respectiuè Königliche vnd Churfürstliche Ehre vnd Würde / Treu vnd Redligkeit / an Endes Stadt nehmen / alle andere Kriegs Haupter aber / vnd ins gemain alles Vold / soll die Pflucht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls Brieffe wollen Ihre Kayserl. Mayt. auß des Heiligen Reichs Abschieden vnd Ordnungen bepleuffig ziehen / acht darauff geben / vnd darüber halten lassen / daß zu Verschonung des ohne das sehr exhaurirten Vatterlands / alle Insolentien verhüte / gute Kriegs Disciplin wider auffgerichtet / vnd die Kriegs Expeditiones, zu schleunigster erreichung des allgemeinen hoch desiderirten Friedens Zweck's / zum vorsichtigsten angestellt / auch die Quartier ohne vnderschied der Religion oder Stands / doch der Chur: Fürsten vnd Stände Residentzen vnd Bestungen / wie auch der Aufschreibenden Reichs Städte (welche aber dagegen die Einquartirung auffm Lande / oder sonst / nach proportion ersuchen sollen) damit zuverschonen / gleich außgeheilet werden mögen.

Vñ weil onmüglich / zu allgemeinē Reichs: Kreis: vnd Deputations versamlungen dißmals zugelangen / vnd doch eine Anlage gemacht seyn wil / es gehe gleich einmals (welchs Gott gnediglich verleyhe) zu gänzlichē Friede / oder zu vnterhaltung noch etlichen Kriegs Voldes / Als versiehet man sich / es werde kein Chur: Fürst vnd Stand des Reichs / noch auch die Freye Reichs Ritterschafft / oder Ansee Städte bedenktes habe stracks mit vñ neben irer Acceptation dises Friedenschlusses / Hundert vnd zwanzig Monat / nach dem Einfachen Römer Zug zubewilligen / vnd solche in Sechs gleichen Ziehlen / benamlich 1. Septembris, vnd 1. Decembris dieses noch lauffenden: vnd 1. Martij, 1. Junij, 1. Septembris, 1. Decembris des nechstkünfftigen 1636. Jahrs / in die Leg Stadt / deren jeder Stand von des Reichs Pfennigmeister / den Reichs Sakungen vnd dem Herkommen nach / berichtet werden soll / an guter Reichs Wän-

D

ke / doch

ist/doch der Reichs Thaler höher nicht/ als umb anderthalben Gulden/ oder Neunzig Kreuzer angeschlagen/ ohnfehlbar zuerlegen/ dann ist umb so viel desto mehr die Disciplina Militaris wider angeichtet/ vnd andere Exorbitantz vnd Vnordnung/ welche bey dem Kriegswejen/ in ermangelung der ordentlichen Zah'ung/ gemeiniglich folgen thut/ verhütet werden möge.

Kein Stand soll als dann schuldig sein/ zugleich zu contribuiren/ vnd auch die Last des Quartirs zuertragen / oder die Verpflegung der Soldatesca vñ sonst zuoffnen zulassen/ sondern der Käys. M. vnd des Reichs Commissarij, welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu verordnen/ sollen dafür sorgen/ daß richtige gleichmessige Verpflegungs Ordinantz gemacht vnd gehalten/ vnd was jeder Stand / oder desselben Vnderthanen an Proviand vnd Fütterung liefern / ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen / oder auß dem Reichs Pfennigmeister Ampt wider her auß gegeben vnd nach getragen werde.

Welcher den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde/ alle von derselben Zeit an/ auff die obgedachte Käyserliche Reichs Armaden gehende Kosten vollkômlich vnd zu gänzlichlicher Abstattung zu tragen / oder auch denen Ständen / welche vber die Proportion, auß Noth vnd Zwang des Kriegs/ vor andern Ständen leiden müssen/ ihre Schäden auß den Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnd nach bewilliget werden / zuersehen/ So soll es nicht darumb die Meinung haben / daß die Stände des Reichs schuldig sein solten / nachzutragen vñnd zuerstaten / was vber die Kriegs Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen / auß den Krieg gehet/ sondern es soll desto embfziger auß Erspar: vñnd Einziehung aller vermeidlicher Vnkosten/ vnd auß eine ringerung der Anzahl des Kriegs Volcks/ also/ daß die Käyserliche vnd des Römischen Reichs Armada in vnterschiedenen Corporibus der Gefahr adæquirt / vñnd nicht vber die Nothdurfft starck sey / gesehen / wie auch auß eine vollkommene Beruhigung des Reichs/ vñnd also auß förderlichste gänzlichliche Abdankung des Kriegs Volcks/ treulich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Käysel. Mayr. mit Rath vnd beitebung der Herren Churfürsten / einen Reichs Tag außschicket auß Chresben wollen / auß daß / wann man je weiter kriegen müste/ alles / was fermer bey der Militia zu consideriren/ auß selbigem Reichs Tag mit gesambter Stände ordentlichem zuthun erörtert werde.

Inmittelst soll nochmals / weder das ganze Reich Teutscher Nation / noch einiger Stand desselben / einiges weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung / welche nicht ins gemein verwilliget wird / obligirt seyn / sondern es mag denen / die sich diesem Frieden Schluß entweder gar nicht / oder nicht gnugsam bequemen / vnd an

des

des Vaterlands desto länger wehrender kostbarer Armatur schuldig seind / da sich deren vber verhoffen einige finden solten / desto stärker zugesprochen / vnd die Ersetzung auß deme / so denselben zustehet / vermög der Reichs Ordnung / gesucht werden.

Kömpf man dann einmal wieder zur längst gewünschten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit eusserst vnd treulich sich zubemüh:n) vnd sobald nur wegen der sich Wieder setzenden dar zu zutaelangen / So sollen alle vnd jede Inquartirungen / Sammel: vnd Musterplätze / Kriegs Steuern vno andere den Reichs. Satzungen zuwieder lauffende Beschwerden / mit denen das Reich eine Zeit hero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftig allerdings vnd durch hauff fallen / vnd sich der selben nimmermehr angemast werden.

Dergleichen soll auch alsdann kein eigene Kriegs Verfassung im Heiligen Römischen Reich / weder vom Haupt noch Gliedern / zu wider der Kayserlichen Wahl Capitulation, den Reichs Abschieden vnd Kreyßverfassungen / vorgenommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in diesem Tractat außg: stellt / verglichen oder nicht / insonderheit auch wegen der Pfälzischen Sache mit / der Kayserlichen Concessio, Belehnung vnd Verordnungs zuwider / einige Außländische Kriegs macht auff des Reichs Boden zukommen gestattet / oder da sie wider verhoffen jedarauff kehre / doch mit gesambtem zuthun darvon wieder weg gebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit anffrichtung dieses Frieden. Schlusses / vnd dessen publication alle vnd jede vniones Ligæ, foedera vnd der gleichen Schlusse / auch darauff gericht: etc Ahd vnd Pflichte / gänzlich aufgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs: vnd Kreyß Verfassung / vnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich. solches gar nicht auff eine auffhebung der Churfürstlichen Vorein.

Eben so wenig verstehet es auff der Röm. Kayser. Mayt. vnd dero hohen Erzhau: ses / oder auch auff anderer Chur. Fürsten oder Stände confirmirte Erbteinigung.

So solle auch dardurch der Dreyen Chur. vnd Fürstlichen Häuser / Sachsen / Brandenburg vnd Hessen / Bralte von den Römischen Kaysern confirmirte Erbteinigung vnd Erb verbrüderung ohn beschaden seyn.

Die Röm. Kay. Mayt. wollen mit den Außwertigen Christlichen Potentaten vnd Gewälten / welche dero selbst vnd dem Heiligen Reich ihre Beruhigung / Ehr vnd Wü: de / auch Land vnd Gebieth nit verhindern / gute Einigkeit vnd vertrauliches Vernehmen erhalten / vnd den Ihrigen recipocirtes sichers hin: vnd herrensens / auch ungehinderte freye Commercias, nach inhalt Ihrer Kayserlichen Wahl Capitulation vnd des Reichs Satzungen / gestatten.

Es wollen auch Ihre Kayf. May. allerseits Chur. Fürsten vnd Stände des Heiligen Römischen Reichs mit Recht vnd Berechtigkeith / nach inhalt der Fundamental Gesetze / Guldnenen Bull / vnd anderer löblichen Reichs Constitutionen, so dann laut dieses Vertrags / auch mit Sanfftmuth vnd Güte regieren / vnd denselben Keyserliche Freundschaft / Hulde / Gnad vnd Gutes erweisen / vnd männiglich bey Gleich vnd Recht / darinn doch jedes Reichs Grundveste vnd Glückseligkeit bestehet / verbleiben lassen / wie auch das ganze Römische Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet / Freyheit / vnd Hochheit / wie dann auch Religion: vnd Prophan-Frieden / jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs aber / sampt vnd sonder / sollen auch zusorderst vnd hinwiderumb der Kayf. Mayest. allen schuldigen vnterthenigsten Respect / Ehr / Gehorsamb / Lieb vnd Treu standhaffig erzeigen / vnd in allem / wie trewen vnd gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen gebühret / sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen das alte gute auffrechte Teutsche Vertrauen widerumb erhoben / trewlich fortgepflanzt / vnd alles dasjenige / so Mißverstand oder Weiterung gebehren möchte / vmb des allgemeinen bestes willen / fleißig vnd zeitlich verhütet werden.

Beide / die Catholische vnd Augspurgische Confessions. Verwandte Churfürsten vnd Stände / sollen miteinander zu handhabung Fried: vnd Rechtens / getrewlich concurriren / vnd Ihrer Kayf. Mayest. als dem Ober Haupt / hiezu allen schuldigen Respect / Gehorsamb vnd Beystand erweisen.

Vnd weil das Heilige Römische Reich ohn den so weißlich auffgerichteten Land Frieden nicht bestehen kan / Als soll auch derselbige von Haupt vnd Gliedern jederzeit trewlich obseruiret vnd vor Augen gehabt / vnd darüben / zumahl bey diesen grausamen / eine zeithero heuffig eingerissenen Vnordnungen / vnd fast ohne schew verübten Gewaltthaten / mit grossen ernst vnd eyffer gehalten / vnd ein jeder Contrauenient nach aller Schärpffe / ohn Ansehen einiger Person / gestrafft werden / damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich / den Reichs Gesetzen vnd Executions Ordnungen / vnd diesem Friedens Schluß zu wider / in Verfassung stellet / Werbung vnd Kriegs Bolck annehme / vnd davon auff erinnerung der Kayf. Mayest. welche von den Aufschreibenden Ständen der angrenzenden Krensse sampt oder sonder dessen ohnverzüglich auisiret werden solle / nicht gütlich abstehen wolte / Sol wider denselben / nach inhalt der Reichs Fundamental Gesetze / vnd anderer heilsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Keyserlichem Ernst verfahren / vnd darinnen allerseits des Heiligen Reichs Gesetzen vnd Ordnung nachgegangen / vnd dieselbige in acht genommen werden.

Was

Was in diesem Frieden Schluß vnd dessen neben Recessen keine sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darin soll es allerdings bey des Heiligen Reichs Fundamental Gesetzen / auch hoch vnd thewer verpönten Religion: vnd Propphan-Frieden / so wol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus vnd Ordnungen / vnd wann auch in denselben keine sonderbare Disposition befindlich / bey Verordnung gemeiner Keyserlicher Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wolbedächtigen Frieden Schluß zuwider vnd entgegen / oder hinderlich vnd schädlich seyn möchte / es habe auch Namen wie es immer wolle / das soll zu keiner Zeit von Niemand / wer der auch were / angezogen oder vorgewendet werden / sondern alles vnd jedes / so fern vnd weit es diesem Friedens Schluß / vnd dessen in sich haltenden Puncten / Articulen vnd Meinungen nachtheilig / abbrüchig / vnd hinderlich seyn könnte / es sey gleich Gerichtlich verordnet / oder außser Gerichts verhandlet / vnd habe Namen wie es wolle / hiemit vnd in krafft dieses gänzlich vnd zu Grunde außgehelt seyn / auch von nun an vnd zu ewigen Tagen / weder in: noch außserhalb Gerichts / zu Hintertreibung / Glossirung / declaration, oder limitation dieses Vergleichs / weder per modum Actionis noch Exceptionis, (außerhalb was droben wegen der Geistlichen Güter einem jeden / auff den Fall entstehender weiterer Vergleichung / nach verstreiffung der da selbst bestimbter Jahr / zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt vnd eingeführt / viel weniger icht was darauff erkündt / decretirt / sententionirt, oder ex-quirt werden / sondern solcher Vergleich / wieder selbe in seinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben lautet / als eine feste vnderänderliche Norm, Regul vnd Richtschnur eines aufrechten / beständigen / ewigwerenden / vnauflöflichen Friedens / in allen Hohen vnd Niedern Gerichten / wie auch außserhalb derselben / gehalten / vnd da deme zu wider / vber zuversicht / auch ins künfftige von jemanden / wes Standes / Würden oder wesens der auch were / de facto directo oder per indirectum vorgenommen / impetirt, oder motu proprio erfolgen / oder sonst einigerley weiß gehandelt würde / soll dasselbe jeso als daan / vnd dann als jeso / ganz vnd allerdings vngültig / vnd iplo facto null vnd nichtig seyn / vnd / als wann es nicht ergangen vnd vorgenommen / gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wollen Ihre Keyserl. May. diese ganze Pacifications Handlung bey Ihren Keyserlichen Würden vnd Worten / für sich vnd Ihre Nachkommen am Reich / auch dero Erzhauß / stet / vnderbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd vollziehen / deren stracks vnderweigerlich nachkommen vnd leben / vnd darüber jeso oder künfftig / weder auß Vollkommenheit / oder einigem anderm Schein / wie der Namen haben möchte / nichts fürnehmen / handeln oder außgehen lassen / noch jemand andern von ihrentwegen zuthun gestatten.

Ingleichen thut Ihre Chursfürstl. Durchl. zu Sachssen / vor sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / vnderwiederrufflich bey dero Chur- vnd Fürstlichen Würden / Stand vnd Namen versprechen vnd zusagen / daß Sie alle das jenige / so in dieser Pacificati-

ons Handlung versehen / es sey per modum Pacti oder Releuari einkommen / vor
 sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / auch Land / Leute / Vnterthanen / also trewlich
 vnd veste halten / vnd darwieder in keinerley wege handeln sollen noch wollen / noch
 jemand andern von ihrentwegen zuthun gestatten. Vnd da Ihre Keyf. Mayest. dero
 hohes Haus vnd Allistirende / oder auch Ihre Churfürst. Durchl. vnd dero Mit-
 Verwandte / oder jemand / so in diesem Vertrag begriffen / vnd sich mit gleicher Ver-
 pflichtung darein begiebt / mit thätlicher Handlung oder sonsten Bergewaltigkna lei-
 den / oder demselben das seine vorenthalten würde / Denselben wollen Ihre Keyf. Ma-
 yest. vnd Churf Durchl. getreue Hülffe / Rath vnd Beystand / in krafft des hierü-
 ber auffgerichteten gemeinen Land Friedens / Reichs Ordnung vnd dieses Vertrags
 vnd Friedensstandes / sämplich vnd sonderlich leisten. Vnd solle also dieses alles
 Keyserlich / Königlich / Churfürstlich / Fürstlich / Erbar vnd vffrichtig / vest vnd kräft-
 tig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser Frieden Schluß von den andern Geistlichen vnd Weltli-
 chen Churfürsten vnd Ständen / oder doch dem mehrten Theil gleichsalls beliebt
 vnd bekräftiget / soll er vmb des boni publici willen / als eine gemeine Reichs be-
 willigung gelten auch von Ihrer Keyf. Mayt. dero Reichs Hoff Rath / so wol dem
 Keyserlichen Cammer Gericht zu Speyer / tragenden Keyserlichen Ampt wegen /
 darauff jederzeit zu sprechen / anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Keyserl. Mayt.
 als das Ober Haupt / sich darzu Keyserlich erkläret / Seine Churf. Durchl. zu
 Sachssen auch ihres Theils / daß solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen
 von denen / so disen Vertrag annehmen / vnd sich darzu verbunden / auch zu be-
 schehen.

Vnd soll auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachssen / zu derselben vnd sämplich-
 cher Augspurgischer Confessions Verwandter Stände gehörender Sicherung / der
 Herren Catholischen Churfürsten vnd Stände allerseits / oder des mehrten theils /
 vnd was die Hohen Erk: vnd Stifft belange / zugleich der Dom Capitul beliebung
 vnd bekräftigung dieses Vertrages originaliter ehistes vberschicket / auch hierinnen
 keinem Stande / er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwandt / einige
 Ausflucht oder Verzögerung nicht verstatet / sonder ein durchgehende Gleichheit hier-
 innen gehalten / vnd trewlich Teutsch vnd auffrecht in allem verfahren werden. In-
 massen da in auch dessen von Keyf. vnd Königl. Mayst. Seine Churf. Durchl. zu
 Sachssen / vnd dero Augspurgischen Confessions Verwandte Mit Stände hiermit
 Keyserlich vnd Königlich versichert seyn sollen.

Schließlich haben sich Ihre Keyf. Mayst. vnd Churf. Durchl. zu Sachssen /
 bedächtlich erinnert / daß auffer eines gemeinen Reichs: oder je zum wenigsten Depu-
 tation Tages / dergleichen das ganze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen /
 Gestalt dann auch Ihre Keyf. Mayst. vnd Churf. Durchl. (da es nur die jetzige /
 mit so gar sonderbahren schweren Vmbständen vmbgebene klägliche Reichsbewand-
 nuff

nuß gestattet / vnd kein sonderbahr eylend vnverzüglichs Rettungs Mittel erfordert
hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen: Ist sich demnach verwahrt worden /
vnd wirdt nochmahls hiermit klärlich bedingt / daß der ditzmahls auß vnumbgängl.
cher Noth gebrauchte Modus dem Heiligen Römischen Reich / vnd dessen sampt: o-
der sonderlichen Gliedern / sonsten zu ewigen Tagen keine präiudicirliche conse-
quenz der beschwerlichen Eingang bringen / oder von jemandt vor ein exempel an-
gezogen werden solle.

Zu Vrkundi seind dieser Brieffe Drey auff Pergamen originaliter außgefertigt /
deren jeder von Röm. Käns. Mant. auch Churf. Durchl. zu Sachsen / vor sich
vnd dero Nachkommen / selbsthändig unterschrieben / vnd mit anhängung dero Key-
serlichen vnd Churfürstlichen Insiegel verwahrt / vnd das eine Exemplar der Kä-
serl. Mant. das andere Ihrer Churf. Gn. zu Mainz / zu dero Reichs Cankley / das
dritte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zugestellet worden. Geschehen zu
Prag den Drenssigsten Maij Anno Christi vnser Erlösers vnd

Seeligtrachers / Ein Tausend / Sechs-
hundert vnd Fünff vnd
Drenssig.



men / vor
so treulich
len / noch
ayest. dero
dero Wit-
licher Ver-
tignalei-
Kens. Ma-
des hierin
Vertrags
dieses alles
vnd kräft
nd Belie
alls beliebt
Reichs be-
so wol dem
ors wegen/
erl. Mant.
Durchl. zu
der gleiche
uch zu be-
d sampst
erung / der
ren theils /
beliebung
hierinnen
nd / einige
cheit hier-
den. In
Durchl. zu
de hiermit
Sachsen /
ten Depu-
i machen /
die jetzige /
sbewand-
nuß

QX 9/c 4300 h

nc

W



Pon Vc 4300 h, QK
f

ULB Halle 3
003 582 68X


VD17





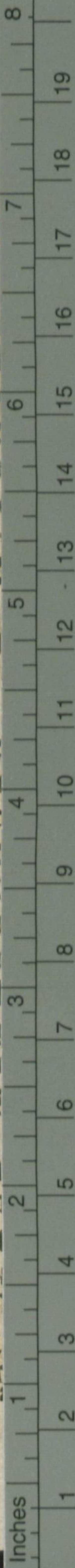


vornehme Seuff-
periret, wie vnd
er/billicher vnd
auffgerichtet/vn-
darüber außg. st.
Blustärkung
der hochedlen A-
werden möchte.

Das sie dara-
man bey diesem
Reichs Bodem
Kriegsparteyen
Versamblungen
vnd Geuollmäch-
cher Pirna/ vnd
vnd Ehren/der
Chur/ Für-
vnd dem gemein-
Schluß verglich-

Anfänglich
rer Geistli-
che der Aug-
vnd Stände des
richteten Passan-
innen gehabt/ be-
sen hochbetewre-

Was aber a-
er/so vorm Pas-
worden/ so wol
nach gedachtem

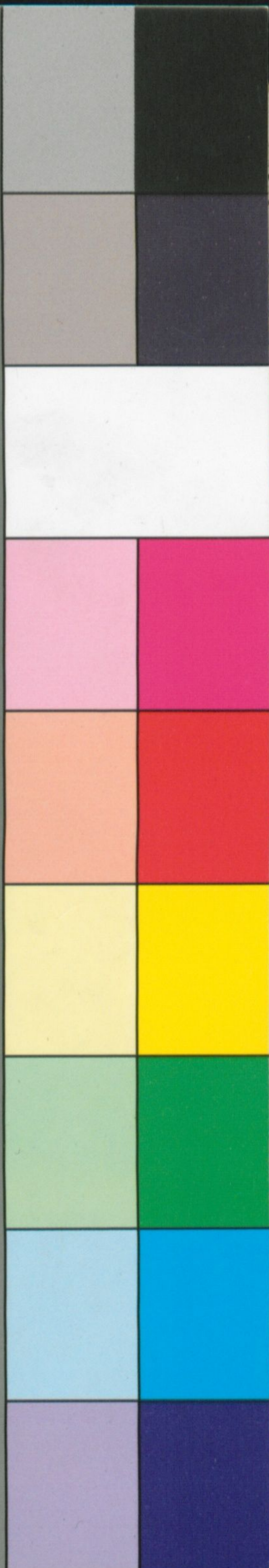


Kodak
LICENSED PRODUCT
Black

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



et Jedermannis
auch zu H. ingarn
er allergn d gster
dahin getrachtet/
chsen/ zc. als eine
arzu trewlich coo-
allgemeiner/ erba-
schen Reich wider
ten Kriegen / vnd
ng / erquicket / der
liebt Vaterlandt
ntergang erreitet

ühigem Ende/ weil
wegen dero auffse-
n Nationen vnd
r andern gemeinen
ersents dero Rätthe
s / von dannen nas
dem Reich zu nutz
pective Königreis-
rost vnd Rettung/
gemeinen Frieden

Elöster vnd andes
ubehörungen/ wel-
ten Chur- Fürsten
h vor dem auffge-
en eingezozen/ vnd
ung des angereg-
urchauß.

nd Geistliche Gü-
rieden eingezozen
e Güter / welche
onsfrieden in der
Ausspur-

